

RS UVS Steiermark 1995/06/08 303.14-7/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.06.1995

Rechtssatz

Ein begründeter Berufungsantrag nach § 63 Abs 3 AVG (Übertretung nach § 64 Abs 1 KFG) liegt nicht vor, wenn nur - Einspruch- erhoben und ausgeführt wird: -Ich bin derzeit im polizeilichen Gefangenenumhaus-. So ließ diese Berufung keinen Bezug zur bekämpften Entscheidung erkennen und wurde insbesondere nicht ausgeführt, ob sich das Rechtsmittel gegen den Schulterspruch oder nur gegen die Strafhöhe richtet.

Schlagworte

Kraftfahrgesetz unbegründete Berufung Zurückweisung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at